

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

- 1. Allgemeines.** Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Aufträge, Angebote, Bestätigungen und Vereinbarungen zwischen Verkäufer („Verkäufer“) und dem Betrieb, der juristischen Person, dem Unternehmen oder der/den natürlichen Person(en), die ein Produkt/Produkte vom Verkäufer kauft/kaufen („Käufer“), die jeweils in Verkäufers schriftliches Angebot, Bestätigung oder Rechnung jeweils zu einem solchen Kauf identifiziert, und werden in diese aufgenommen, sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer getroffen wird, die eine hierin enthaltene entgegenstehende Bedingung ersetzt. Andere vom Käufer vorgelegte Bedingungen haben weder eine maßgebende oder rechtliche Wirkung, unabhängig davon, ob diese in den Bestellungen, Rechnungen, Frachtbriefen, Bestätigungen oder sonstigen Dokumenten (ob in schriftlicher oder elektronischer Form) des Käufers enthalten sind, noch wirken sich frühere Geschäfte oder der Handelsbrauch in irgendeiner Weise auf diese AVB oder auf eine sonstige Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer aus. Der Verkäufer und der Käufer werden nachfolgend einzeln als „Partei“ und zusammen als „Parteien“ bezeichnet.
- 2. Annahme.** Jede Bestellung oder jedes Vertragsangebot bedürfen der Annahme durch den Verkäufer und sind nicht als für den Verkäufer verbindliche Vereinbarung anzusehen, sofern und solange sie nicht von ihm als solche angenommen werden Schriftlich durch den Verkäufer oder durch die volle Vollendung des Verkäufers. Vor der Erfüllung einer Vereinbarung seitens des Verkäufers ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer eine schriftliche Garantie oder Sicherheit über die Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers gemäß einem gültigen Vertrag und diesen AVB zu verlangen. Andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, unverbindlich und ohne eine Entscheidung vorwegzunehmen, diese Vereinbarung gänzlich oder noch nicht erfüllte Teile davon zu kündigen.
- 3. Preisgestaltung.** Unabhängig vom Zeitpunkt des Angebots des Käufers und sofern von den Parteien schriftlich nicht anders vereinbart wurde, basieren die Produktpreise auf den zum Zeitpunkt geltenden Preisen, zu dem der Verkäufer seine Annahme des Angebots verschickt oder dem Angebot des Käufers vollständig nachkommt, je nachdem, was der frühere Zeitpunkt ist. Nach dem Vertragsabschluss der Parteien, kann der Verkäufer alle Produktpreise so anpassen, wie der Verkäufer dies für angemessen erachtet. Kommunal-, einzelstaatliche, Bundes- und ausländische Steuern, Veranlagungen und Tarife, Verpackungs-, Verladungs-, Fracht-, Zoll-, Versicherungs-, Versand- und Bearbeitungsgebühren, Montage und/oder andere Leistungen oder Steuern sind gegebenenfalls und soweit zutreffend in der Rechnung anzugeben. Kein Verkauf des Produkts ist ein Verkauf nach Muster.
- 4. Zahlung.** Die Zahlung ist in der vom Verkäufer angegebenen Währung ohne Abzug oder Verrechnung durch den Käufer zu leisten und muss vom Verkäufer innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist erhalten werden, oder, falls keine angegeben ist, innerhalb von dreißig (30) Tagen netto nach dem Rechnungsdatum. Die Zahlungsfrist ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Der Käufer benachrichtigt den Verkäufer in einem ausführlichen Schreiben innerhalb von vierzehn (14) Tagen netto ab dem maßgeblichen Rechnungsdatum über jegliche Forderungen in gutem Glauben, Streitfragen oder Beschwerden, die seitens des Käufers im Zusammenhang mit der Bezahlung dieser Rechnung vorgebracht werden; das Ausbleiben aller dieser Forderungen, Streitfragen oder Beschwerden gilt als Verzicht. Der Verkäufer ist berechtigt, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen oder nachfolgende Lieferungen solange hinauszuzögern, wie die vorangegangene Lieferung unbezahlt ist oder wenn der Käufer nicht die angemessene Sicherheit bieten kann. Alle geschuldeten Beträge, die nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung fällig bleiben (ohne ordnungsgemäße Vorlage einer schriftlichen Mitteilung in gutem Glauben an den Verkäufer) unterliegen (i) einer Bearbeitungsgebühr für Verzugszinsen in Höhe von einem Prozent (1 %) pro Monat für jeden Monat (oder angefangenen Monat), für den der Verkäufer keine Zahlung erhalten hat oder des maximalen durch geltendes Recht zulässigen Prozentsatzes, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und (ii) gegebenenfalls einer festen Entschädigungszahlung an den Verkäufer für Betriebskosten in gemäß der geltenden Gesetzgebung festgelegter Höhe. Wenn eine Zahlung aufgrund eines Vertrags nicht bei Fälligkeit geleistet wird, begehrt der Käufer eine wesentliche Nichterfüllung des Vertrags und dieser AVB, und der Verkäufer kann sich auf alle verfügbaren Rechte und Rechtsbehelfe berufen. Wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, werden dem Käufer alle außergerichtlichen angemessenen Kosten, die durch die Realisierung der Erfüllung dieser Verpflichtungen, Schadenersatz und sonstige Entschädigung entstanden sind, auferlegt. Solche Kosten können unter anderem die Kosten für Inkassounternehmen, Gerichtszusteller und Anwälte enthalten. Wenn ein ordentliches Gericht oder eine Recht sprechende Behörde ein Urteil gänzlich oder teilweise gegen den Käufer fällt und dessen/deren Urteil rechtskräftig geworden ist, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle gerichtlichen Kosten zu erstatten, die in allen Ebenen der Vorverhandlung, Hauptverhandlung und Berufungsverhandlung entstanden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Beträge, die nicht durch das ordentliche Gericht oder die Recht sprechende Behörde zugesprochen wurden.
- 5. Steuern und Abgaben.** Der Verkäufer erkennt rechtserhebliche Erklärungen an, die eine Befreiung von Steuern, Abgaben und/oder Zöllen belegen, wenn diese vom Käufer rechtzeitig vorgelegt werden. Lieferungen, die von Verbrauchssteuern, Abgaben und/oder Steuern befreit sind, auf Verlangen des Käufers erfolgen und für die der Verkäufer die Zoll- oder Verbrauchssteuerelemente basierend auf den Informationen des Käufers vorbereitet hat, unterliegen der ausschließlichen Verantwortung und Haftung des Käufers. Der Käufer entschädigt und hält den Verkäufer sowie die Tochterunternehmen, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftraggeber und Vertragspartner des Verkäufers (zusammen, die „freigestellten Personen“) vollumfänglich schadlos gegen alle Ansprüche, Forderungen, Anschuldigungen, Aufwendungen, Haftungen, Abgaben, Steuern, Geldstrafen, Verluste, Schäden und Kosten (zusammen, die „Forderungen“), die sich aus falschen oder unzureichenden Daten, die zur Abfertigung von Dokumenten oder zur Aufklärung von Unregelmäßigkeiten im Bereich der Zoll-, Steuer-, Abgaben- oder MwSt-Gesetze bereitgestellt wurden, ergeben oder mit diesen im Zusammenhang stehen, ungeachtet dessen, ob ein Fehler oder eine Tatsache einer bestimmten Partei zuzurechnen ist. Wenn ein Produkt zum Wiederverkauf durch den Käufer freigegeben ist, stellt der Käufer sicher, dass die neuen Zoll- oder Verbrauchssteuerelemente bei Bedarf aktualisiert werden. Der Käufer informiert den Verkäufer, falls dies gewünscht wird, über das Datum der Freigabe, das Zollamt, in dem die Freigabe eingeholt wurde und über jede Ersetzung von Zoll- oder Verbrauchssteuerelementen.
- 6. Menge.** Sofern nichts anderes vom Käufer entsprechend den hier festgelegten Prüfbedingungen mitgeteilt wird, ist die Festsetzung des Verkäufers über die gelieferte Menge verbindlich. Der Käufer ist berechtigt, einen Vertreter zum Zeitpunkt der Festsetzung des Verkäufers über die gelieferte Menge anwesend zu haben. Spezifikationen des Käufers über die maximale Kapazität und den Flüssigkeitsstand in einem/den Lagertank(s) und die Art des darin enthaltenen Produkts sind als verlässlich und genau anzusehen. Die Folgen von ungenauen Spezifikationen gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer entschädigt und hält die freigestellten Personen vollumfänglich gegen alle Forderungen schadlos, die sich aus Stoffen ergeben, die dem Verkäufer nicht bekanntgegeben wurden oder im Zusammenhang mit diesen stehen und welche im Lagertank enthalten sind sowie gegen alle Forderungen, die sich aus dem Überlauf des Lagertanks während der Lieferung aufgrund der ungenauen Spezifikation oder Anweisung des Käufers ergeben oder mit dieser im Zusammenhang stehen.
- 7. Lieferungen.** Alle Lieferungen werden ab Werk (Incoterms® 2010) an die Adresse des Käufers geliefert, sofern nicht anders von den Parteien schriftlich vereinbart. Dessen ungeachtet ist der Verkäufer berechtigt, gegebenenfalls den Lieferweg und die Art und Weise der Lieferung festzulegen. Sollten vom Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers genutzte Fahrzeuge oder Transportmittel nicht den vereinbarten Lieferort aus eigener Kraft erreichen können, ist das Produkt an den nächsterreichbaren Ort, den der Verkäufer nach eigenem Ermessen wählt, zu liefern. Die Person(en), die das Produkt im Auftrag des Verkäufers liefert/liefere, ist/sind nicht verpflichtet, im Voraus zu prüfen, ob der Käufer die Lieferung dieses Produkts annehmen kann. Der Käufer stellt geeignete und sichere Entladeanlagen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Regelungen, Verordnungen und Bestimmungen zur Verfügung. Wenn der Käufer wünscht, dass der Verkäufer dem Käufer Ladepapiere bereitstellt, muss der Käufer dem Verkäufer mindestens fünf (5) Arbeitstage vor dem voraussichtlichen Lieferdatum schriftliche Anweisungen zusenden. Der Verkäufer ist nicht haftbar für den Ausfall von Entladegeräten oder Entladefahrzeugen oder -ausrüstung, sofern diese nicht vom Verkäufer gestellt werden. Wenn der Käufer für die Abholung und den Transport des Produkts verantwortlich ist, dann muss der Käufer auf eigenes Risiko und eigene Kosten unverzüglich diese Abholung organisieren, sobald der Verkäufer dem Käufer mitteilt, dass das Produkt abholbereit ist. Der Käufer stellt die geeigneten Transportmittel, einschließlich aber nicht beschränkt auf Schiffe, Eisenbahnwaggons, LKWs und Container, zur Verfügung. Der Käufer stellt sicher, dass das Transportmittel sauber und trocken, geeignet zur Beladung und für den Transport des betreffenden Produkts ist sowie alle Sicherheits-, technischen und sonstigen Anforderungen, die der Verkäufer und/oder die Kommunalverwaltung(en) stellen könnten, erfüllt. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, das vom Käufer oder im Auftrag des Käufers zur Verfügung gestellte Transportmittel vor der Beladung zu überprüfen. Der Käufer entschädigt und hält die freigestellten Personen vollumfänglich gegen alle Forderungen schadlos, die sich aus der Abholung, dem Transport durch den Käufer und den Transportmitteln des Käufers ergeben oder damit im Zusammenhang stehen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Beladung bzw. die Fremdbeladung von Transportmitteln, die nicht die geltenden Sicherheits-, technischen und sonstigen Anforderungen erfüllen, zu verweigern. Sollte sich der Transport, die Abholung oder Lieferung durch den Käufer unentschuldigbar verzögern oder erschwert werden, oder wenn der Käufer sich weigert, eine schnelle Abholung zu gewährleisten oder nicht die für die Lieferung notwendigen Informationen oder Anweisungen zur Verfügung stellt, haftet der Käufer für und erstattet (soweit zutreffend) alle zusätzlichen Liefer-, Lager-, Versicherungskosten, Liegegelder und sonstigen nachfolgenden und zugehörigen Kosten, die sich daraus ergeben.
- 8. Lieferzeit.** Die Lieferzeiten sind annähernd und kein wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Der Verkäufer ist nicht haftbar für Schäden, Verluste oder Ausgaben, welcher Art auch immer, die sich aus einer verspäteten Lieferung ergeben. Im Falle eines Lieferverzugs ist dem Verkäufer eine angemessene zusätzliche Nachfrist zu gewähren, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn diese Nachfrist überschritten wird, ist der Käufer berechtigt, den anwendbaren Vertrag zu kündigen. Bei in Teillieferungen gelieferten Lieferungen entbindet eine Verzögerung oder Nichtlieferung einer oder mehrerer Teillieferungen seitens des Verkäufers oder eine Forderung oder Beschwerde seitens des Käufers nicht den Käufer von der Erfüllung des Vertrags oder berechtigt ihn, weitere Teillieferungen abzulehnen oder zu stornieren oder weitere Verträge zu verwerfen oder aufzulösen.
- 9. Rücksendungen.** Das Produkt kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers und gemäß den angemessenen Anweisungen hinsichtlich Verpackung und Transport

zurückgegeben werden.

10. Verpackung. Sofern nichts anderes vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, und außer wenn die Verpackung dem Käufer leihweise zur Verfügung gestellt wird, sind die Kosten der gängigen und handelsüblichen Verpackung des Produkts in der Rechnung des Käufers enthalten und der Käufer erwirbt das Eigentum an der Verpackung zeitgleich mit der Eigentumsübertragung des Produkts an den Käufer. Die vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Verpackung wird ausschließlich als Verpackungsmaterial für das vom Verkäufer gelieferte Produkt verwendet. Wenn der Käufer die Verpackung unsachgemäß für alternative Mittel verwendet, zulässt, dass sie für einen anderen Zweck verwendet wird oder die Verpackung entsorgt, entschädigt und hält der Käufer den Verkäufer vollumfänglich schadlos gegen alle Forderungen, die sich daraus ergeben oder damit im Zusammenhang stehen. Der Käufer hält alle geltenden maßgeblichen Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Regelungen, die die Wiederverwendung oder Entsorgung der Verpackung oder des Produkts regeln ein und stellt sicher, dass die Eigentumsinweise des Verkäufers vor dieser Entsorgung oder Wiederverwendung entfernt werden. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet geliefertes Verpackungsmaterial zurückzunehmen, anzunehmen und zu verarbeiten, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben oder schriftlich vom Verkäufer vereinbart ist.

11. Eigentum und Risiko für Verlust oder Beschädigung. Das Risiko für den Verlust des Produkts geht laut der von den Parteien schriftlich vereinbarten Beschreibung auf den Käufer über oder ist anders im in diesen AVB angegebenen Incoterm® geregelt. Der Verkäufer behält das Eigentum an jedem gelieferten oder zur Lieferung eingeplanten Produkt bis der Verkäufer die volle Zahlung für das Produkt und alle sonstigen ausstehenden Kosten, Gebühren oder Beträge erhält, die sich aus diesen AVB oder einem anderen Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ergeben oder mit diesen im Zusammenhang stehen. Bis zum Übergang des Eigentums bewahrt der Käufer das Produkt als Verwahrer für den Verkäufer auf und stimmt zu, (i) das Produkt frei von jeglichen Belastungen, Pfandrechten oder sonstigen Schuldenlasten zu halten und das Produkt erkennbar aufzubewahren, (ii) die Eigentumsinweise nicht zu entfernen, (iii) einen Datumsstempel oder ein sicheres Datum auf jeden Vertrag oder jede Rechnung in Verbindung mit dem Produkt anzubringen, und (iv) das Produkt getrennt vom sonstigen Eigentum im Besitz des Käufers aufzubewahren. Um eines der Produkte wieder in Besitz zu nehmen, muss der Verkäufer berechtigt sein, das Gelände und/oder Gebäude oder Anlagen, in denen sich das Produkt befinden könnte, zu betreten. Sämtliche Kosten, die dem Verkäufer bei der erneuten Inbesitznahme des Produkts entstehen, werden vom Käufer gezahlt.

12. Prüfung, Mängel und Nichtübereinstimmungen. Nach Erhalt eines Produkts prüft der Käufer dieses Produkt auf Mängel und vergewissert sich durch angemessene Sichtprüfung, dass (i) das richtige Produkt geliefert wurde, (ii) die Menge stimmt, und (iii) gegebenenfalls, dass die Etiketten und andere sich auf das Produkt beziehende Dokumente mit dem bestellten Produkt übereinstimmen. Wenn der Käufer feststellt, dass ein Produkt nicht mit einer Vereinbarung oder den veröffentlichten Spezifikationen des Verkäufers übereinstimmt, teilt der Käufer, bevor eines der Produkte verbraucht, weiterverkauft, verändert oder verarbeitet wurde, dem Verkäufer dies schriftlich innerhalb von dreißig (30) Tagen netto (neunzig (90) Tagen netto bei nicht verdeckten Mängeln) ab dem Lieferdatum dieses Produkts mit. Diese Mitteilung muss ausführliche Informationen über die behauptete Abweichung, den Mangel oder die Mindermenge enthalten und der Käufer muss dem Verkäufer angemessene Gelegenheit geben, das Produkt zu prüfen. Die Nichteinhaltung der Bedingungen dieses Abschnitts seitens des Käufers stellt einen Verzicht des Käufers auf alle Forderungen aufgrund einer Abweichung, eines Mangels oder einer Mindermenge in Bezug auf das Produkt dar und ist ein schlüssiger Beweis, dass der Verkäufer seine Verpflichtungen aus dem anwendbaren Vertrag zufriedenstellend erfüllt hat. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird jede vom Käufer mitgeteilte Abweichung, die in den Ein-Prozent-Bereich (1 %) der veröffentlichten Spezifikationen des Verkäufers fällt, nicht als Mangel betrachtet und stellt keine Nichterfüllung seitens des Verkäufers dar; darüber hinaus stellen vom Käufer mitgeteilte Minderungen von weniger als einem Prozent (1 %) des Bruttogewichts einer Großsendung keine Nichtübereinstimmung oder Nichterfüllung des Vertrags dar. Die einzige Abhilfe bei einer Mindermenge, einem fehlerhaften oder nicht konformen Produkt, das durch den Verkäufer hergestellt, vertrieben, verpackt und geliefert wird, ob in Fahrlässigkeit begründet oder nicht, ist nach alleinigem Ermessen des Verkäufers beschränkt auf entweder (i) den Ersatz des Produkts am ursprünglichen Lieferort oder (ii) eine Gutschrift oder Rückerstattung des Kaufpreises im Verhältnis zum Mangel/zu den Mängeln, auf den/die sich die Forderung bezieht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transportkosten und Steuern. Auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten des Käufers kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, dass dieser das Produkt dem Verkäufer zurücksendet, bevor der Käufer ein Anrecht auf Ersatz, Gutschrift oder Erstattung hat. Sollte ein tatsächlicher Mangel oder eine tatsächliche Nichtkonformität vom Verkäufer bestätigt werden, werden die angemessenen Kosten, um das mangelhafte oder nichtkonforme Produkt zurückzusenden, dem Käufer vom Verkäufer erstattet. Die vorstehende Abhilfe gilt nicht für ein Produkt, das mit nicht-verkäufereigenem Material vermischt wurde, für ein Produkt, das während der Überführung seitens des Käufers beschädigt wurde oder für ein Produkt, das aufgrund des vorsätzlichen Fehlverhaltens, der Fahrlässigkeit, der unsachgemäßen Lagerung, der Umgebungsbedingungen oder der Nichteinhaltung der mündlichen und schriftlichen Anweisungen des Verkäufers seitens des Käufers beschädigt worden oder verlorengegangen ist. DER VERKÄUFER GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE, UND ALLE DERARTIGEN GARANTIE SIND AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN, EINSCHLIESSLICH ALLER GARANTIE BEZÜGLICH DER VERKAUFSFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ODER BESONDEREN ZWECK, NICHTVERLETZUNG ODER QUALIFIKATION UND SORGFALT.

13. Haftungsbeschränkung. UNGEACHTET JEDLICHER HIERIN ODER IN EINEM ANDEREN VERTRAG ENTHALTENER ANDERSLAUTENDER BESTIMMUNGEN HAFTET KEINE DER PARTEIEN UNTER KEINEM UMSTÄNDEN FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER SONSTIGE VERMÖGENSSCHÄDEN, SPEZIELLE, EXEMPLARISCHE, STRAF-, ZUFÄLLIGE ODER FOLGESCHÄDEN, UNABHÄNGIG VON DEREN URSACHE UND SELBST WENN DIE PARTEI ÜBER DIE WAHRSCHEINLICHKEIT DES EINTRITTS DIESER SCHÄDEN UNTERRICHTET WORDEN IST. DIE BESCHRÄNKUNGEN IN DIESEM ABSCHNITT GELTEN FÜR ALLE KLAGERÜNDE INSGESAMT, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF KLAGEN, DIE SICH AUS DEM VERTRAGSRECHT ERGEBEN. SOFERN DIES NICHT DURCH GELTENDES RECHT GESETZLICH VERBOTEN IST, ÜBERSTEIGT DIE MAXIMALE GESAMTHAFTUNG FÜR DIE DER VERKÄUFER AUFGRUND EINES VERTRAGS HAFTET, UNABHÄNGIG VON DEREN URSACHE, IN KEINEM FALL DEN KAUFPREIS DES BETREFFENDEN PRODUKTS, DER TATSÄCHLICH DEM VERKÄUFER AUFGRUND DIESER VERTRAGS GEZAHLT WURDE BZW. AN DIESEN ZAHLBAR IST. DER VERKÄUFER IST FÜR FAHRLÄSSIGE ODER VORSÄTZLICHE HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN DRITTER NICHT HAFTBAR. DIE VORSTEHENDEN BESCHRÄNKUNGEN GELTEN NICHT FÜR DEN VERLUST VON EIGENTUM, IM TODESFALL ODER BEI VERLETZUNGEN, DIE SICH AUSSCHLIESSLICH DURCH EIN MANGELHAFTES PRODUKT, DAS AUSSCHLIESSLICH VOM VERKÄUFER HERGESTELLT, VERTRIEBEN UND VERPACKT WURDE, ODER DURCH DAS VORSÄTZLICHE FEHLVERHALTEN, DURCH BETRUG ODER GROBE FAHRLÄSSIGKEIT EINER PARTEI ERGEBEN.

14. Zusätzliche Beratung und Leistungen. Der Verkäufer geht bei der Beratung und Erbringung von Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt vor. Der Verkäufer haftet jedoch in keinerlei Hinsicht für Forderungen aufgrund mutmaßlicher mangelhafter Beratung oder Leistungen, sofern diese Forderungen sich nicht ausschließlich aus dem vorsätzlichen Fehlverhalten und der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers ergeben.

15. Sicherheit, Gesundheit und Entschädigung. Der Verkäufer stellt dem Käufer Sicherheitsdatenblätter, einschließlich Warnungen und Sicherheits- und Gesundheitsinformationen über das im Rahmen eines Vertrags verkaufte Produkt (und/oder seine Verpackung) zur Verfügung. Der Käufer erklärt sich bereit, Informationen zur Verfügung zu stellen, die vor möglichen Gefahren für diejenigen Personen warnen, bei denen der Käufer vernünftigerweise voraussehen kann, dass sie diesen Gefahren ausgesetzt sein könnten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitarbeiter, Beauftragte, Vertragspartner und Kunden des Käufers. Der Käufer entschädigt und hält die freigestellten Personen vollumfänglich gegen alle Forderungen schadlos, die sich aus der Verwendung des Produkts (oder eines Bestandteils davon) durch den Käufer oder durch einen der Endverbraucher des Käufers ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, wenn (i) der Käufer keine ausreichenden Gefahrenhinweise oder Sicherheits- oder Gesundheitsinformationen über das Produkt zur Verfügung gestellt hat, (ii) der Käufer ein geltendes Gesetz, eine Regelung, Verordnung oder Bestimmung nicht eingehalten hat, (iii) der Käufer gegen einen Vertrag oder diese AVB verstößt, (iv) das Produkt (irgendein Teil davon) ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers ersetzt, abgewandelt, geändert oder mit einem anderen nicht-verkäufereigenen Material oder Stoff vermischt oder vermengt wurde, oder (v) wenn bei der Vermengung mit einem nicht-verkäufereigenen Stoff oder Material das Produkt ein geistiges Eigentumsrecht eines Dritten verletzt.

16. Höhere Gewalt. Unter Ausschluss der Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus einem Vertrag oder diesen AVB ist jede gänzliche oder teilweise, zeitweilige oder dauerhafte, verzögerte oder behinderte oder gehemmte Erfüllung der Verpflichtungen durch den Verkäufer oder Käufer bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt ohne Haftung bis zum Wegfall des Ereignisses höherer Gewalt entschuldigt. Ein „Ereignis höherer Gewalt“ bezeichnet Umstände, die über die vorhersehbare oder wirtschaftlich angemessene Kontrolle einer Partei hinausgehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die mit Folgendem im Zusammenhang stehen: Krieg, Terrorakte, höhere Gewalt, Embargos, Handlungen oder Aufforderungen einer Regierung, Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften, ob in- oder ausländisch, oder in einer Behörde oder einer Unterabteilung davon, Streiks, Arbeitsstreitigkeiten, Todesopfer, Brände, Unfälle, jegliche Hindernisse, Änderungen, Schwierigkeiten oder Beschränkungen welcher Art auch immer hinsichtlich der Produktion, Fertigung, Lieferung (einschließlich jeglicher Änderungen hinsichtlich der Entfernung der Versorgungswege), Empfang, Transport, Ausfuhr und/oder Einfuhr von Roh- oder Hilfsstoffen, Arbeit, Kraftstoffe, Teile oder Maschinen für das Produkt und Bestandsverknappungen. Die Partei, der ein Ereignis höherer Gewalt widerfährt, benachrichtigt unverzüglich schriftlich die andere Partei über die Umstände, die zu diesem Ereignis geführt haben. Wenn die Frist, in der eine Partei ihre Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht erfüllen kann, verstreicht oder innerhalb der nächsten sechzig (60) Tage verstreichen wird, ist jede der Parteien berechtigt, den betreffenden Vertrag ohne jegliche Haftung oder Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der anderen Partei auf Grundlage einer Kündigung wegen Ereignisses höherer Gewalt zu kündigen.

17. Kündigung. Sofern nicht anderweitig durch geltendes Recht untersagt, ist der Verkäufer nach seinem eigenen Ermessen und ohne Haftung dafür oder unbeschadet jeglicher sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem Verkäufer zur Verfügung stehen, berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag durch schriftliche Benachrichtigung des Käufers zu kündigen, wenn: (i) der Käufer unter Zwangsverwaltung gestellt wird, für bankrott erklärt worden ist, einen Antrag auf Konkurs oder Abwicklung stellt, einen Antrag auf generelle Zahlungseinstellung stellt, eine Übertragung zugunsten von Gläubigern vornimmt, zahlungsunfähig wird oder seine Geschäftstätigkeit auf andere Weise einstellt, (ii) veränderte Umstände die Erfüllung eines Vertrags unmöglich oder derart belastend und/oder unverhältnismäßig teuer machen, dass die Einhaltung eines Vertrages seitens des Verkäufers vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, oder (iii) der Verkäufer vernünftigerweise annimmt, dass der Käufer unfähig ist bzw. unfähig werden wird, seinen Verpflichtungen aus

einem Vertrag nachzukommen und der Käufer keine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen bieten kann. Jede Partei kann einen Vertrag kündigen, wenn (i) die andere Partei ihre hierin oder in einem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen erheblich verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb von netto dreißig (30) Tagen (netto zehn (10) Tagen bei Zahlungsverpflichtungen) nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung zur Behebung dieser behoben ist. Sollte ein Vertrag aus irgendeinem Grund gekündigt werden, werden alle dem Verkäufer durch den Käufer für die vollständige oder teilweise Erfüllung des Vertrags geschuldeten Beträge und/oder Zahlungen sofort fällig. Unbeschadet des Abschlusses eines Vertrags bestehen die hierin enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit, Entschädigung, Haftungsbeschränkungen, Sprache, Gerichtsstand sowie diejenigen, die aufgrund ihrer Art und ihres Kontextes dazu bestimmt sind, fortzubestehen, fort und diese AVB bestehen weiterhin fort und gelten für alle Belange, die sich aus einem Vertrag und der Erbringung einer Leistung/von Leistungen ergeben, die bereits (gänzlich oder teilweise) vom Käufer erbracht oder erhalten wurde(n).

18. Sprache; Recht und Gerichtsstand. Die maßgebliche Sprache jeglicher Streitigkeiten und Auslegungen hinsichtlich dieser AVB und aller sonstigen Verträge ist Englisch. Jede Übersetzung in eine andere Sprache dient ausschließlich der Einfachheit und hat keine Rechtswirkung oder eine sonstige Wirkung. Vorbehaltlich etwaiger anderslautender schriftlicher Vereinbarungen, unterliegen diese AVB und alle anderen vom Käufer und Verkäufer geschlossenen Verträge sowie jegliche sich daraus ergebenden Streitigkeiten den Gesetzen der Niederlande, ungeachtet ihrer kollisionsrechtlichen Grundsätze. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Das zuständige Gericht in Amsterdam hat die Zuständigkeit sämtliche solche Streitigkeiten, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, die Streitigkeit vor ein anderes zuständiges Gericht zu bringen, anzuhören und sich mit diesen zu befassen.

19. Vertrauliche Informationen. Der Käufer nimmt Abstand von der Verwendung oder Nutzung der vertraulichen Informationen zu jeglichen anderen Zwecken oder Aktivitäten als zu den durch den Verkäufer schriftlich genehmigten. Der Käufer legt keine vertraulichen Informationen gegenüber Dritten ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers offen. Der Käufer schützt und hält alle vertraulichen Informationen zu allen Zeiten geheim und ergreift wirksame Sicherheitsmaßnahmen, um die Offenlegung oder widerrechtliche Verwendung vertraulicher Informationen zu verhindern. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnen und umfassen „vertrauliche Informationen“ alle Daten, Materialien, Verfahren oder Informationen in welcher Form auch immer, die nicht gemeinfrei sind, einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnisse, die sich auf die Produkte des Verkäufers und/oder die Geschäfte oder Angelegenheiten des Verkäufers beziehen, darin enthalten sind oder diese verkörpern, jedoch nicht diejenigen, für die der Käufer den Verkäufer in voller Höhe bezahlt hat, um das Eigentum daran zu erwerben. Alle Daten, Materialien, Verfahren und Informationen hierunter sind als vertrauliche Informationen zu betrachten, (i) wenn der Verkäufer diese als solche gekennzeichnet hat, (ii) wenn der Verkäufer den Käufer elektronisch, mündlich oder schriftlich über deren vertrauliche Art informiert hat, oder (iii) wenn, aufgrund ihres Charakters oder ihrer Art, eine vernünftige Person in einer ähnlichen Position und unter ähnlichen Umständen diese als vertraulich behandeln würde.

20. Verschiedenes. Weder der Käufer noch der Verkäufer kann ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei sich aus einem Vertrag oder diesen AVB ergebende Rechte oder Verpflichtungen an die andere Partei abtreten, unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer seine Verpflichtungen aus einem Vertrag an ein Unternehmen, eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen des Verkäufers, vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Mitteilung an den Käufer abtreten darf. Wenn der Verkäufer und der Käufer nicht in der Lage sind, Ansprüche, Forderungen, Anschuldigungen, Kosten oder Schäden oder ähnliches sich hieraus oder aus einem Vertrag oder der Verletzung dieses ergebendes zu regeln, muss der Käufer eine Klage innerhalb von einem (1) Jahr nach dem Eintreten des Klagegrunds einreichen. Wird dem nicht nachgekommen, verjähren alle entsprechenden Ansprüche. Der Käufer verpflichtet sich, einen Versicherungsschutz in der Höhe und von der/den Art(en) aufrechtzuerhalten, die vernünftigerweise erforderlich ist/sind, um Vorfälle und/oder Forderungen zu versichern, die sich aus diesen AVB ergeben oder mit diesen im Zusammenhang stehen, und benennt den Verkäufer als Mitversicherten. Nichts, das entweder in diesen AVB oder einem vom Verkäufer geschlossenen Vertrag enthalten ist, darf geändert werden bzw. es darf darauf nicht verzichtet werden, wenn dem nicht schriftlich vom Verkäufer zugestimmt wurde. Die Verzögerung, Unterlassung der Durchsetzung oder die Nichtdurchsetzung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsbehelfs des Verkäufers gilt weder als Verzicht auf dieses Recht, diese Befugnis oder diesen Rechtsbehelf noch darf sie die Ausübung dieser durch den Verkäufer zu einem späteren Zeitpunkt beeinträchtigen. Die hierin dargelegten Rechte und Rechtsbehelfe gelten zusätzlich zu allen sonstigen Rechten oder Rechtsbehelfen, die der Verkäufer nach dem Gesetz oder dem Billigkeitsrecht haben könnte. Sollte eine Bestimmung hierunter und/oder aus einem Vertrag im Widerspruch zu den Gesetzen oder der Gerichtsbarkeit, unter der die Durchsetzung dieser angestrebt werden soll, stehen, berührt die Rechtswidrigkeit oder Undurchsetzbarkeit dieser Bestimmung nicht die übrigen Bestimmungen, Nebenabreden oder die Bedingungen und der Rest dieser AVB und/oder eines Vertrags, der nicht als rechtswidrig oder undurchsetzbar erachtet wird, bleibt im gesetzlich größtmöglichen Umfang gültig und durchsetzbar. Davon ausgehend, dass der Verkäufer diese AVB oder Teile eines Vertrags vorbringen wird, gilt kein Rechtsauslegungsprinzip zu Ungunsten des Verkäufers. Der Käufer gewährleistet und garantiert, dass er alle geltenden Gesetze im Zusammenhang mit der Übernahme seiner Verpflichtungen einhalten wird, und er versteht und hält das US-amerikanische Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (U.S. Foreign Corrupt Practices Act), das Bestechungsgesetz des Vereinigten Königreichs (U.K. Bribery Act) sowie alle anderen geltenden Gesetze der Gerichtsbarkeiten, die für den Käufer hierunter gelten oder entsprechend denen er handelt bzw. die in einem Vertrag erwähnten Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption ein.